

holung sonst vorschriftsmäßig, nämlich in genügendem Abstand und bei sonst freier und geräumiger Straße durchgeführt wurde. Daß der Motorradfahrer nur 20 km fuhr, besagt gar nichts. Im Gegenteil, je langsamer das überholte Fahrzeug fährt, um so geringer ist die Gefahr zu veranschlagen, daß dieses Fahrzeug bei natürlichen Bodenunebenheiten aus der Richtung kommt und den Abstand zu dem überholenden Kraftfahrzeug verringert. Gerade der gewissenhafte Kraftfahrer wird bestrebt sein, die Überholung selbst so rasch als möglich durchzuführen, damit die durch das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge bedingte Gefahrzeit verringert wird.

Es wäre dringend zu wünschen, daß sich die Richter des Reichsgerichts einmal selbst in ein Kraftfahrzeug setzen und sich ein Bild davon machen, wie ein modernes Kraftfahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 80 km fährt. Sie werden dann erkennen, daß die in dem Beiwort „ungeheuer“ zum Ausdruck kommende Empörung über ein solches Tempo den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht gerecht wird.

*

Die Pflicht zur Überwachung des Chauffeurs

Der Halter eines Kraftfahrzeugs haftet einmal auf Grund der Betriebshaftung im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes unabhängig vom Verschulden für den dem Verletzten aus einem Unfall entstehenden Schaden. Der Halter haftet aber auch darüber hinaus nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften für den Schaden, den sein Chauffeur schuldhaft herbeiführt, in vollem Umfange, es sei denn, daß er bei der Auswahl des Chauffeurs und bei seiner Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat (§ 831 BGB). Der Halter muß demgemäß, um sich von der Verantwortlichkeit zu entlasten, den Beweis führen, daß er bei der Einstellung, wie auch während des Dienstes seines Chauffeurs seiner Kontrollpflicht genügt hat. Über den Umfang dieses Entlastungsbeweises, der in der Praxis

der Unfallprozesse eine wesentliche Rolle spielt, besteht in weiten Kreisen eine bedenkliche Unklarheit, die vielfach dazu geführt hat, Kraftfahrzeugbesitzern eine weitgehende Haftung für die Handlungen ihres Chauffeurs aufzuerlegen, die sie bei genügender Sorgfalt hätten vermeiden können.

Schon bei der Einstellung eines Chauffeurs geht die Rechtsprechung in ihren Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Halters außerordentlich weit. Es genügt nach der Auffassung des Reichsgerichts nicht, daß sich der Dienstherr die Zeugnisse vorlegen läßt. Es wird ihm vielmehr zur Pflicht gemacht, darüber hinaus Nachfrage bei den früheren Arbeitgebern des Bewerbers zu halten. Das Reichsgericht meint, daß die Zeugnisse an sich belanglos sind und vielfach nur in günstigem Sinne ausgestellt werden, um dem Chauffeur das Fortkommen nicht zu erschweren. Diese Erfahrung zwingt den Kraftfahrzeughalter, sich noch durch besondere persönliche Nachfrage über die Eignung seines Chauffeurs zu informieren. Die Rechtsprechung geht aber noch weiter. Der Halter wird für verpflichtet erachtet, sich vor der Einstellung in einwandfreier Weise zu vergewissern, ob der einzustellende Chauffeur die erforderlichen technischen Kenntnisse, wie auch die sonstigen für den Führer eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Eigenschaften, wie Umsicht, Besonnenheit, Achtung vor der öffentlichen Ordnung und vor der Persönlichkeit seiner Mitmenschen, besitzt.

Der Nachweis der technischen Kenntnisse wird von dem Chauffeur durch den Besitz des Führerscheins in ausreichender Weise erbracht. Der Halter hat indessen die Pflicht, das Vorhandensein des Führerscheines in zweifelsfreier Weise nachzuprüfen. Es genügt hiernach nicht, daß der Chauffeur bei der Anstellung versichert, er besitze den Führerschein. Der Halter muß sich vielmehr den Führerschein vom Chauffeur vorlegen lassen. Wie streng der Maßstab ist, den die Rechtsprechung gerade an diese Verpflichtung des Halters anlegt, lehrt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts